

Fassung vom 28.05.2019

Für alle Tiroler Landesmusikschulen kommt folgende, im Wesentlichen am „Statut der Tiroler Landesmusikschulen“ (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.01.2019) orientierte Schulordnung zur Anwendung:

1. Aufnahme der SchülerInnen

(1) Landesmusikschulen stehen grundsätzlich SchülerInnen aller Altersstufen und unabhängig von bestimmten Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten offen. Der selbstständige Besuch von Landesmusikschulen ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der SchülerInnen. Weiters können fachspezifische Gründe eine individuelle Beurteilung oder Vorkenntnisse erfordern.

(2) Die Aufnahme von SchülerInnen in eine Landesmusikschule erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, eines Aufnahmegespräches und nachfolgender Zuteilung zu einer Musiklehrperson (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). Die gewünschte Fortsetzung des Unterrichtes ist jährlich bis zum 31. Mai bei der zuständigen Musiklehrperson zu melden. Bei minderjährigen SchülerInnen muss die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigten unterfertigt werden.

(3) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahme WerberInnen entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Aufnahmewilligen die räumliche oder personelle Kapazität der Landesmusikschule, werden Anmeldungen nach den in der Satzung festgelegten Kriterien gereiht.

2. Wahl der Lehrpersonen

(1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) Ein LehrerInnen Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

3. Verhalten der SchülerInnen

(1) Die SchülerInnen sind verpflichtet an der Erfüllung der Aufgaben der Landesmusikschulen mitzuwirken.

(2) Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen, sowie die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sorgfältig zu behandeln. SchülerInnen bzw. Erziehungsberechtigte haften für Sachschäden.

4. Schul- und Unterrichtszeit, versäumte Unterrichtsstunden, Ersatzunterricht

(1) Die Schul- und Unterrichtszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes.

(2) Die zeitliche Festsetzung der einzelnen Unterrichtsstunden ist mit den SchülerInnen im Rahmen personeller und räumlicher Möglichkeiten zu vereinbaren.

(3) SchülerInnen, die an der Teilnahme am Unterricht verhindert sind, haben dies der Musiklehrperson rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Von SchülerInnen abgesagte Unterrichtseinheiten werden nicht nachgeholt. Im Falle der Verhinderung der Musiklehrperson findet ein Ersatzunterricht statt bzw. werden die abgesagten Stunden eingebracht.

5. Schulgeld

(1) Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den Schülerinnen ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten.

(2) Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Tiroler Musikschulgesetzes durch die Landesregierung.

6. Abmeldung oder Ausschluss

(1) SchülerInnen, welche die Landesmusikschule nicht mehr besuchen möchten, haben sich bis zum 31. Mai bzw. 31. Jänner abzumelden.

(2) Abmeldungen müssen in Schriftform erfolgen.

(3) SchülerInnen können wegen grober Missachtung der Schulordnung nach Androhung des Ausschlusses vom Besuch der Landesmusikschule ausgeschlossen werden.

(4) Erfolgt die Abmeldung bzw. der Ausschluss nach dem 31. Mai bzw. 31. Jänner, ist das Schulgeld für das jeweils folgende Semester noch zu entrichten.

7. Beaufsichtigung der SchülerInnen

Eine Beaufsichtigung minderjähriger SchülerInnen, in der Zeit vor und nach der Unterrichtsstunde kann von Seiten der Musikschule nicht stattfinden. Die Aufsichtspflicht der Musiklehrpersonen beginnt mit dem Betreten des Unterrichtsraumes und endet mit dem Verlassen desselben.

8. Hausordnung

Werden Unterrichtsräume in Gebäuden benützt, für die eigene „Hausordnungen“ bestehen, so ist auch die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtend. Verstöße gegen die Hausordnung gelten als Verstöße gegen die Schulordnung.

9. Verstöße gegen die Schulordnung

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch SchülerInnen können folgende Schritte gesetzt werden:

- a) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch die Musiklehrperson,
- b) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch die Schulleitung mit gleichzeitiger Verständigung der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen,
- c) die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule durch die Schulleitung und
- d) der Ausschluss von der Landesmusikschule durch die Schulleitung.

Die Schulordnung und die Schulgeldordnung liegen in der Landesmusikschule auf und sind im Internet unter www.tmsw.at veröffentlicht.